

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 27

17. November 2022

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Manövermeldung	264
2.	Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Sammelplatz und dem Großparkplatz auf dem Gelände der Graf-Aswin-Kaserne in Bogen in den Altarm zum Bogenbach durch das Staatliche Bauamt Passau, Am Schanzl 2, 94032 Passau	265/267
3.	Einladung zur 4. Verbandsversammlung 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	268
4.	Aufgebot über ein Sparkassenbuch, Sparkasse Niederbayern-Mitte	269
5.	Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ Herausnahme eines Gebietes von ca. 1,62 ha im Bereich der Ortschaft Rettenbach, Gemeinde Sankt Englmar, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“	270
6.	Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagschule und des zusätzlichen Betreuungsangebots am Freitag an der Dr.-Johann- Stadler-Grund- und Mittelschule Parkstetten (Offene Ganztagschulsatzung – OGTS-S)	271/276
7.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die offene Ganztagschule der Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule Parkstetten (Offene Ganztagschulgebührensatzung – OGTS-GebS)	277/279
8.	Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus den Baugebieten WA "Haibachäcker I und II" in die Menach durch die Gemeinde Haibach, Landkreis Straubing-Bogen	280/282

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

- A. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 47“, SERE B, Rückführung
- B. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 47+48“, ELSA Irak CD/CBI
- C. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 48“, SERE B, Rückführung
- D. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 49“, SERE B, Rückführung

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

Zeit:

- A. 21.11. – 25.11.2022
- B. 21.11. – 02.12.2022
- C. 28.11. – 02.12.2022
- D. 05.12. – 09.12.2022

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der üben den Truppen und von evtl. liegenden militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Aufesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.


Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Sammelplatz und dem Großparkplatz auf dem Gelände der Graf-Aswin-Kaserne in Bogen in den Altarm zum Bogenbach durch das Staatliche Bauamt Passau, Am Schanzl 2, 94032 Passau“**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **25.11.2022-15.12.2022** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de/#/public/shares-downloads/AnLDWwnLpWQ6oWpZXOjgUzO7y9nfB88L>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

25.11.2022-15.12.2022

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **17.11.2022** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie auf der Internetseite und den Schaukästen der Stadt Bogen einsehbar sein.

Straubing, 09.11.2022
gez. Groß

An die
Pressevertretung

ZAW-SR
Äußere Passauer Straße 75
94315 Straubing
Telefon: 09421 9902-0
Fax: 09421 9902-22
Mail: info@zaw-sr.de
Web: www.zaw-sr.de

Assistenz der Geschäftsleitung
Sabine Steinkirchner

Kontakt
09421 9902 15

Datum
14.11.2022

Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie herzlich zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung 2022 ein.

*Dienstag, 29.11.2022, um 16:00 Uhr
Sitzungssaal des ZAW-SR*

- 1 Zustimmung zur Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschriften der 2. Sitzung der Verbandsversammlung 2022 am 28. Juni 2022 und der 3. Sitzung der Verbandsversammlung 2022 (dringliche Sitzung) am 26. August 2022
- 3 Bericht der Geschäftsleitung
- 4 Verbandswirtschaft; Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2023
- 5 Verbandsrecht; Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
- 6 Verbandsrecht; Neufassung der Gebührensatzung
- 7 Antrag von Verbandsrätin Gruber zu Pfandflaschenausortierung
- 8 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 9 Mitteilungen/Sonstiges

Anschließend findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Freundliche Grüße

gez.
Markus Pannermayr
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

AUFGEBOT

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3513021778 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 14.11.2022

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Anja Kaiser
-Privatkunden-Abteilungsleiterin-

22-1742

**Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
Herausnahme eines Gebietes von ca. 1,62 ha im Bereich der Ortschaft Rettenbach,
Gemeinde Sankt Englmar, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Landkreis Straubing - Bogen beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ im Bereich der Ortschaft Rettenbach, Gemeinde Sankt Englmar, um ca. 1,62 ha. zu verkleinern.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Lagekarten im Maßstab von 1:5000 sowie 1:25.000 liegen in der Zeit vom 25. November 2022 bis 27. Dezember 2022 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, II. Stock, Zi. Nr. 230 sowie bei der Gemeinde Sankt Englmar, Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar zur öffentlichen Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Änderungsverordnung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen sowie der Gemeinde Sankt Englmar erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Straubing, 08.11.2022
Landratsamt Straubing-Bogen
Untere Naturschutzbehörde

Kolb

Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagschule und des zusätzlichen Betreuungsangebots am Freitag an der Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule Parkstetten

(Offene Ganztagschulsatzung – OGTS-S)

vom 27.10.2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Parkstetten erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende **Satzung**:

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Schulleiter/die Schulleiterin, ist Träger der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule Parkstetten im Anschluss an den regulären Schulunterricht.
- (2) Der Schulverband Parkstetten ist Kooperationspartner des Freistaats Bayern für die offene Ganztagschule und Träger des zusätzlichen Betreuungsangebots an Freitagen (Freitagsbetreuung).
- (3) Das offene Ganztagsangebot wird für die durch die Eltern gebuchten Betreuungszeiten als schulische Veranstaltung durchgeführt.

§ 2 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Anmeldung und Teilnahme zu den schulischen Betreuungsangeboten der OGTS richtet sich nach den einschlägigen Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (BayMBl. Nr. 227) bzw. ab Jahrgangsstufe 5, jeweils vom 30. März 2020 (BayMBl. 228) („Bayerische Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote“).
- (2) ¹Die Anmeldungen zu den zusätzlichen Betreuungsangeboten an Freitagen werden ganzjährig entgegengenommen. ²Die Anmeldungen sind dabei während der Öffnungszeiten bei dem/der Koordinator/in der Betreuungseinrichtung vorzunehmen.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. ²Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift und Telefonnummer sind unverzüglich dem/der Koordinator/in der Einrichtung anzuzeigen.

§ 3 Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme in die offene Ganztagschule und die zusätzlichen Betreuungsangebote erfolgt nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung. ²Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so werden bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots Schülerinnen und Schüler insbesondere nach folgenden Kriterien vorrangig aufgenommen:

- Schülerinnen und Schüler, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- Schülerinnen und Schüler, die im Interesse einer sozialen Integration, eines besonderen sprachlichen Förderbedarfs, ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit oder vergleichbaren pädagogischen Gründen der Betreuung in einer offenen Ganztagschule bedürfen.
- Schülerinnen und Schüler von Alleinerziehenden, die nachweislich erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dieser Umstand den Besuch der offenen Ganztagschule erforderlich macht.

³Auf Aufforderung haben die Personensorgeberechtigten entsprechende Nachweise über die Erfüllung eines oder mehrerer Aufnahmekriterien zu erbringen. ⁴Im Übrigen haben jüngere Kinder Vorrang vor älteren Kindern. ⁵In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall von den genannten Kriterien abgewichen werden.

(2) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bayerischen Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Offene Ganztagschule findet montags bis donnerstags im Anschluss an den regulären Unterricht zu folgenden Zeiten statt:

- Das Betreuungsangebot der OGTS - Grundschule - in der Kurzgruppe findet in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.15 Uhr statt.
- Das Betreuungsangebot der OGTS - Grundschule - in der Langgruppe findet in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- Das Betreuungsangebot der OGTS - Mittelschule - findet in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

(2) Zusätzlich wird an Freitagen für Schülerinnen und Schüler der Grundschule eine Schülerbetreuung ab 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten (Freitagsbetreuung).

(3) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der OGTS bzw. der Freitagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

§ 5 Buchungszeiten

¹Die Buchung erfolgt für die gesamte Öffnungszeit der jeweiligen Gruppe (§ 4). ²Die Buchung wird vertraglich fixiert. ³Eine Änderung ist im laufenden Schuljahr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, eine Verkürzung ist ausgeschlossen. ⁴Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

§ 6 Verpflegung

¹An der Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule wird montags bis freitags ein Mittagessen angeboten. ²Die an den schulischen Betreuungsangeboten der OGTS teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sollen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. ³Im Übrigen gelten die einschlägigen Bayerischen Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler, die an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind oder unter Läusen leiden, dürfen die OGTS und die Freitagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. ²Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der vorgenannten Erkrankungen oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Schul- bzw. Einrichtungsleitung sowie die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen. ³Das Betreuungspersonal kann die Wiederzulassung der Schülerin/des Schülers zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) ¹Leidet ein Kind an einer nicht in Abs. 1 genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben, an einer ansteckenden Krankheit leiden. ³Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. ⁴Die Wiederzulassung des Kindes kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden. ⁵Tritt die Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf, ist die Leitung zum Wohle der Kinder berechtigt, das erkrankte Kind vom weiteren Besuch auszuschließen. ⁶Liegt keine schriftliche Einverständniserklärung für die eigenständige Bewältigung des Heimweges vor, so müssen die Erziehungsberechtigten das Kind nach einer Information durch die Einrichtungsleitung abholen.
- (3) ¹Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. ²Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die für die Betreuung vorgesehenen Räume nicht betreten.
- (5) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bayerischen Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote.

§ 8 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Schulverband

- (1) Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom weiteren Besuch der Freitagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
- das Verhalten der Schülerin/des Schülers das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet.
 - erkennbar ist, dass die Eltern oder Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn die Schülerin bzw. der Schüler innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als zehn Öffnungstage unentschuldig gefehlt hat,
 - die Eltern oder Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind,
 - wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten zum Wohle der Schülerin bzw. des Schülers nicht möglich oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern oder Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist,
 - er/sie von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder Öffnungszeit (§ 4) abgeholt wurde, oder
 - bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung.
- (2) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers in der Betreuungseinrichtung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.
- (3) Im Bereich der Betreuungsangebote der OGTS gelten die einschlägigen Bayerischen Bestimmungen für Offene Ganztagschulen.

§ 9 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Die dauerhafte Abmeldung von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot während des Schuljahres kann durch die Schulleitung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gestattet werden (vgl. die einschlägigen Bayerischen Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote).
- (2) Die Kündigung der Freitagsbetreuung durch die Erziehungsberechtigten ist bis zum 15. eines jeden Monats zum darauffolgenden Monatsende möglich und schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr (01.09. bis 31.08.).

§ 11 Ferien

Die Ferien entsprechen den Bayerischen Schulferien.

§ 12 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) ¹Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO) sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. ²Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt die Schulleitung. ³Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes ist zulässig. ⁴Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler am zusätzliche Betreuungsangebot an Freitagen übernimmt der Schulverband Parkstetten als Träger der Betreuungseinrichtung. ²Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal ist zulässig. ³Die Verpflichtung des Schulverbands bleibt davon unberührt. ⁴Die Aufsichtspflicht beginnt erst nach dem regulären Schulunterricht mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch das Personal der Freitagsbetreuungseinrichtung und endet, wenn die Schülerinnen und Schüler das Gebäude der Grund- und Mittelschule verlassen haben. ⁵Bei dieser Bestimmung wird auch auf die Regelungen der Schule verwiesen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (4) ¹Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbstständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Betreuungseinrichtung abgeholt werden. ²Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerin/des Schülers zu sorgen.
- (5) Für den Verlust oder Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (6) ¹Der Schulverband Parkstetten haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. ²Im Übrigen haftet der Schulverband Parkstetten nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Bediensteten des Schulverbands entstehen.
- (7) Der Schulverband Parkstetten übernimmt keine Haftung für Schäden – persönlicher oder sachlicher Art – welche durch Dritte verursacht werden.
- (8) ¹Aufgenommene Schülerinnen und Schüler genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. ²Danach sind die Schülerinnen und Schüler auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. ³Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Parkstetten, den 27. Okt. 2022

SCHULVERBAND PARKSTETTEN



Martin Panten
Schulverbandsvorsitzender



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die offene Ganztags- schule der Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule Parkstetten

(Offene Ganztagschulgebührensatzung – OGTS-GebS)

vom 27.10.2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Parkstetten erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – BayRS 2024-1-I – folgende **Satzung**:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

1. das zusätzliche Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule der Dr.-Johann-Stadler-Grundschule Parkstetten an Freitagen nach Schulschluss (Freitagsbetreuung) und
2. die tägliche Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagschule der Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule Parkstetten.

§ 2 Gebührenschuldner

¹Gebührenschuldner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Schulkindes, das die Offene Ganztagschule besucht, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger (§ 90 i. V. m. § 22 und 22 a SGB VIII) oder sonstigen Dritten vorliegt. ²Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 4 und § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Freitagsbetreuung und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (2) ¹Die Gebühren werden grundsätzlich für 11 Monate eines Besuchsjahres erhoben. ²Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. ³Im August werden keine Gebühren erhoben. ⁴Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Schuljahres (z. B. Zuzug, Schulwechsel) oder scheidet das Schulkind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Freitagsbetreuung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von **15,00 Euro** erhoben.
- (2) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Schulkind vorübergehend abwesend ist (z. B. wegen Krankheit oder Praktikum) oder ein Platz freigehalten wird. ²Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat ermäßigt werden. ³Eine Ermäßigung kann nur für volle Monate gewährt werden.

§ 5 Essensgeld

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagschule ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr entsprechend der gewählten Anzahl an Verpflegungstagen ein Essensgeld zu entrichten.
- (2) Das Essensgeld ist pauschal für jeden Monat in einem Betrag, dessen Höhe bei der Anmeldung zum Mittagessen vertraglich fixiert wird, zu entrichten (Verpflegungspauschale).
- (3) ¹Der Höhe der monatlichen Pauschale liegen die Entgelte des beauftragten Caterers zugrunde. ²Weitere Kosten, z. B. Serviceleistungen für die Essensausgabe und eine Verwaltungskostenpauschale, können vollständig oder teilweise in der Kalkulation berücksichtigt werden. ³Trinkwasser (Leitungswasser) wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. ⁴Die Höhe der Verpflegungspauschale kann jeweils zum 01.09. eines Jahres angepasst werden, sofern tatsächliche Kostensteigerungen oder -minderungen bei der Essenslieferung bzw. bei den anderen Gebührenbestandteilen eintreten. ⁵In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung während des Schuljahres zulässig, insbesondere bei einem Wechsel des Caterers und einer damit verbundenen Kostenveränderung.
- (4) ¹Die entsprechenden Verpflegungstage sind durch den/die Personensorgeberechtigte/n zum Beginn des Schuljahres bzw. bei unterjähriger Aufnahme zum Monatsanfang zu buchen. ²Die Anzahl der Verpflegungstage kann spätestens zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung für den übernächsten Monat geändert werden. ³Die veränderte Gebühr gilt ab dem Monat, in dem die Änderung wirksam wird. ⁴Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit dem ersten Tag der Aufnahme des Schulkindes in die Offene Ganztagschule und endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Schulkind von der Offenen Ganztagschule abgemeldet wird.
- (2) Die Gebührenschuld für das Essensgeld (§ 5) entsteht mit Beginn des Monats, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erklärt worden ist und endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Schulkind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung abgemeldet wird.

- (3) Es sind stets die vollen Monatsgebühren zu entrichten.
- (4) ¹Die Gebühren sind erstmals Ende September und in den darauffolgenden Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. ²In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Gebührenschuld auch zu einem anderen Fälligkeitsdatum vereinbart werden.
- (5) ¹Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. ²Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Offenen Ganztagschule ist nicht zulässig.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung der Gebühren


- (1) Rückbuchungsgebühren bei fehlgeschlagenem Lastschrifteinzug gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner des Essensgeldes trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Mittagsverpflegung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Parkstetten, den **27. Okt. 2022**

SCHULVERBAND PARKSTETTEN



Martin Panten
Schulverbandsvorsitzender



Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Baugebieten WA "Haibachacker I und II" in
die Menach durch die Gemeinde Haibach, Landkreis Straubing-Bogen"**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **02.12.2022-22.12.2022** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de/#/public/shares-downloads/iZycB2wRLZqqSj7KnNOGP4bTYMNPgmxN>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

02.12.2022-22.12.2022

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **24.11.2022** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie auf der Internetseite und den Schaukästen der Gemeinde Haibach einsehbar sein.

Straubing, 14.11.2022
gez. Groß